

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kassen- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 17

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementpreis: 2,50 RM für das Vierteljahr.
St. bezogen durch alle Postanstalten.

Gotha, 25. April 1920
(Erscheinens-Nr. 174)

Einzelhefte kosten 75 Pfg. bis einpaltige Zeitungs-
Bel. Wiederholungen w. abatt. — Stellen-
vermittlung-Anfragen für Mitglieder 10 Pfg.

34. Jahrg.

Willkommen in Nürnberg!

Am 25. April tritt der Verbandstag in hiesiger Stadt zusammen; es ist das der achtzehnte seit Bestehen des Verbandes, der zweite am Sitze des Zentralvorstandes und der erste im neuen Deutschland.

Mit Stolz erfüllt es uns Nürnberger, daß gerade in einer Zeit des Gährens und Brodelns, in einer Zeit der tausendfältigen Erneuerung, wo ständlich Altes zusammenbricht und Neues zum Lichte drängt — daß gerade in dieser Zeit der revolutionärsten Epoche unserer Geschichte das auch für die Arbeiterbewegung historische Nürnberg zur Schmelze auferlehen ist für die neu zu schärfende Waffen im Wirtschaftskampfe unserer Kollegen und damit natürlich im Befreiungskampfe des Proletariats.

Die Zeit ist ernst die uns umbracket, die täglich den Einfluß jedes Einzelnen und seiner ganzen Persönlichkeit für unsere heilige Sache fordern kann. Denn noch ist die Reaktion nur überwältigt, nicht kampfuntüchtig; noch hält sie das Spiel für nicht verloren; noch hofft sie die Uneinigkeit, die Zerrissenheit der Arbeiterklasse als Steigbügel benutzen und sich wieder in den Sattel schwingen zu können.

Umso mehr muß von unserer obersten Verbandsinstanz erwartet werden, daß sie im Geiste der Verfohrnung und des Sich-Verstehen-wollens innerhalb des ihr gesteckten Rahmens mitarbeite an der Wiederdichtung einer einheitlichen Arbeiterfront im ureigensten Interesse der arbeitenden, der ganzen Menschheit. Der Feind steht rechts! Es geht ums Ganze! Möge die große Zeit große Nachkommen Hans Sachsens sehen!

In diesem Wunsche, in dieser Hoffnung begrüßen wir unsere Kollegen im schönen Nürnberg. Nochmals:

Herzlich willkommen in der alten Noris,
des deutschen Reiches Schatzkästlein!

mit Affern dienen können, die einfach jeden Mann machen werden. Die Herstellung des Beizes ist trotz Reduktion heute vielmehr teurer als noch vor einem Jahre. Und täglich steigt die Nachfrage. Die Wirkstoffabfälle, alle Bureaubedarfsgegenstände sind im Preise gestiegen. Die Reform der Arbeitslosenunterstützung ist auch bei uns notwendig. Und auch das kostet Geld, viel Geld.

Ohne eine geeignete Rücklage ist ein Verband ein totes Gebilde!

Da die Kollegen und Kolleginnen kein anderes Mittel haben, ihre Existenz als Ratsch zu sichern, als den Verband, werden alle, alle gern das Opfer bringen. Nur wer siehet, kann erraten! In den nachgeschickten Zeitschriften muß das Vereinsleben jählich gewandelt werden. Neue Kampfränge werden nicht ausbleiben und dazu müssen wir rufen. Der Verbandstag in Nürnberg soll die Wege dazu bahnen, und in diesem Sinne begrüßen wir die Delegierten der Kollegenschaft.

Resultat der Stichwahlen zum Verbandstage in Nürnberg.

1. Wahlkreis Kornwestheim. Abgegeben 224 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Köster 123, Grotzke 131. Gewählt: W. Köster-Kornwestheim.
2. Wahlkreis Bayreuth 2. Abgegeben 600 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Feld-Emmendingen 600, Meißner-Freudwig 1. Nr. 675, Härle-Lausen 1. Nr. 675, Mann-Biesch 123. Gewählt: G. Feld-Emmendingen und G. Meißner-Freudwig 1. Nr.
3. Wahlkreis Bayreuth 1. Abgegeben 294 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Metzke-Düffeldorf 217, Grundmann-Dortmund 77. Gewählt: Metzke-Düffeldorf.
4. Wahlkreis Bayreuth 3. Abgegeben 800 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Wrede-Hörsing 408, Petersen-Schubert 401. Gewählt: Wrede-Hörsing.
5. Wahlkreis Berlin. Abgegeben 810 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Baisfert 508, Gumboldt 302. Gewählt: A. Baisfert-Berlin.
6. Wahlkreis Breslau. Stichwahl fand nicht statt, da die im Frage stehenden Kandidaten zugunsten des Kollegen Johannes Klöhn verzichteten.
7. Wahlkreis Bayreuth 4. Abgegeben 2400 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Henschel-Karl-Neufeld (O.-Schl.) 1284, Fuchsner-Freudwig 1. Nr. 1188, Roth-Siebenstein 890, Schwab-Merone 847, Meier-Ghemmig 810, Schuster-Saßhauerstraße 781, Weyß-Bepau 751, Schläpfer-Neugäß 348. Der Leiter angesehener vertriebener Kollege Roth-Neufeld erhielt 951 Stimmen. Gewählt: Henschel-Neufeld (O.-Schl.), Fuchsner-Freudwig 1. Nr., Roth-Siebenstein, Schwab-Merone, Meier-Ghemmig.
8. Wahlkreis Burg 6. Abgegeben 897 gültige Stimmzettel. Es erhielten Stimmen: Wehmann 477, Kumbrecht 420. Gewählt: G. Wehmann-Burg.

Der Zentralvorstand.

Gewerkschaftsbewegung und Klassenkampf.

II.

Die Behauptung in unseren ersten Kritik, die der Gewerkschaftsbewegung sei mehr als die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung anderer Länder erfüllt vom Geist des Marxismus, muß gegenwärtig etwas überprüfbar an, denn in den Redenungen der ersten Weltkongress der Bewegung spürt man keinen Hauch dieses Geistes. Dennoch ist es so. Es gab einmal eine Zeit, da waren die deutschen Gewerkschaften sich darauf, sich (sozialdemokratisch) nennen und sich auf Karl Marx und seine Lehre berufen zu können. Sie legten Wert auf die strenge Verbindung zwischen dem freien Gewerkschaften, die von der Idee des Klassenkampfes und des Klassenkampfes ausgingen, und auf den gewerkschaftlichen Forderungen, die die Harmonie der Klassen lehrten. Der heilige Kampf, den sie gegen die führten, war nicht nur ein Kampf der Konkurrenz zwischen verschiedenen Organisationen zum Zwecke des gegenseitigen Abjagens der Mitglieder, sondern ein Kampf der Trends. Die einander widerstrebenden Tendenzen der verschiedenen Richtungen oder waren im Wesen politischer Natur.

Der Verbandstag in Nürnberg.

Es wenig Tagen tritt das Schuhmacherparlament in Nürnberg zusammen. Daselbst wird für unser organisatorisches Leben von großer Bedeutung sein. Es harrten der Delegierten große Aufgaben, und diese glücklich im Interesse der Organisation zu lösen, werden erste Beratungen zu pflegen sein. Diese Beratungen finden auf hiesigen Boden statt. In der Arbeiterbewegung nimmt Nürnberg heute den ersten Stellen ein. Es war Mitte der sechziger Jahre, als die ersten Bauwerke der gewerkschaftlichen Organisationen auf dem Nürnberger Arbeitstag zusammengeführt und beschlossen wurde: Internationales Gewerkschaftsbund in Deutschland ins Leben zu rufen. Der Ruf: Proletariat vereinigt! rief, fand nur ein schwaches Echo, was gar nicht Wunder nehmen konnte, denn die Industrie war erst in ihrer Anfangsentwicklung und die hiesigen Gesellen saßen auf ihren Herbergen ihre Wand- und Hartmetzler, spielten Karten und trübten sonst allabendlich Molotro. Beiße Roggenbrot war nur bei ganz wenigen vorhanden. Die Gesellen hatten den Glauben ihrer Vorfahren, der Schützende, mit ihren Kämpfen gegen die Bauernherren, gänzlich verloren. Sie betrachteten die Gesellschaft als Durchgangslager zum Meistwerden, obwohl schon in jeder Stadt eine größere Zahl Gesellenproleten vorhanden waren.

Doch unter diesen Umständen es schwer war, den Gewerkschaftsorganen zu propagieren, leuchtet ein. Der Kampf unserer Internationalen Gewerkschaftsbund der Schuhmacher gabte nur nach Hunderten, d. h. in ganz Deutschland. Der Reformweg wurde noch vergrößert, als 1868 die vom Allgemeinen deutschen Arbeiterverein (Allgemeiner Arbeiterverein) als Gegenstück zur Arbeitervereinschule, ebenfalls Gewerkschaften gegründet wurden, die sich zum, wie die Parteien, heilig betrachteten. Der Kampf 1870

schnitt beiden Organisationen den Lebensnerven durch. Nach dem Kriege organisierten die beiden Organisationen weiter. Über die Vorstellungen der Behörden und Unternehmern brachen das Geringfügigkeit bald zustande. 1875 hatte Kollege Wolf einen Schuhmachertag nach Coburg einberufen, auf welchem die Vereinigung der früheren Internationalen Gewerkschaftsbund der Schuhmacher und der Allgemeinen deutsche Schuhmacherverein sich in der Gewerkschaft der Schuhmacher einigte.

Durch den Zusammenschluß der Verbände gelang die Gewerkschaft schließlich.

Das Sozialistengesetz Wiste alle Gewerkschaften auf, 1863 beriefen die Gothaer Kollegen einen Schuhmachertag nach Gotha und hier feierten unser Verband seinen Geburtsstag. Am und kein Ring er seinen Lebensgang an und wenn er heute über 100 000 Mitglieder zählt, so ist das ein glänzendes Resultat, das nur bei jedem Kollegen und jeder Kollegin helle Freude auslösen kann.

Den Verband für jeden Kollegen und jede Kollegin wehrlich zu gestalten, und ihnen eine Waffe in die Hand zu drücken, mittels deren er widerstande ist, seine Lebensnotwendigkeit zu verstehen, das ist die Aufgabe, an der der Verbandstag sein Können einsetzen muß. Die Delegierten sind ein großes Arbeitspensum vor. Die Kritiken aus der Kollegenschaft sind zahlreich und vielseitig. Der Kampf ist ein Kampf um die Unternehmung vereinbarte Reichhaltigkeit des Verbandes muß in die Wege geleitet werden. Wir müssen unsere Verbandswirtschaft den neuen Verhältnissen anpassen.

Der Punkt „Wettbewerbsfähigkeit“ dient ja noch diesen Zweck. Kein ruhig denkendes Verbandsmittglied kann sich dieser Notwendigkeit verschließen. Die Erweiterung des Gebietes wird in der Verbandskasse genau so vergrößert wie in jedem Handpfl. Der Verbandsoffizier wird der Konferenz

Beilage zum Schuhmacher-Fachblatt

Nr. 17.

Gotha, den 25. April 1920.

34. Jahrgang.

Ein Landestarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk.

Unter den Arbeitgebern im Handwerk wird vielfach die Ansicht vertreten, daß es unmöglich sei, zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ähnlich wie in der Industrie, Handel, Verkehrs- oder auch Landwirtschaft, abzuschießen und in letzter Zeit nicht in Württemberg sogar durch Propaganda zu machen versucht. Überhaupt alle korporativen Lohn- und Arbeitsverträge zu bekräftigen und nur sehr persönliche Vereinbarungen zu treffen. Auch in der Industrie war man noch vor wenigen Jahren der Meinung, die Lohn- und Arbeitsbedingungen seien ausschließlich für jeden einzelnen Betrieb gesondert zu regeln, welche Regelung durch das bereits zweiährige Bestehen eines Landestarifvertrages jedenfalls gründlich widerlegt sein dürfte. Daß die gleiche oder eine ähnliche Regelung auch im Schuhmacherhandwerk ebenfalls möglich ist, ist durch Verhandlungen vom 12. März 1920 für das gesamte Schuhmacherhandwerk von Baden ein Landestarifvertrag geschlossen, dessen Wortlaut mir im Nachfolgenden folgen lassen. Bemerken wollen wir hierzu, daß derselbe zwar noch manche Mängel aufweist, welche im Laufe der Zeit beseitigt werden müssen, auf alle Fälle glauben wir aber annehmen zu dürfen, daß die Aufgabe des Vorstandes eines solchen Landestarifvertrages dazu beitragen wird, auch im Schuhmacherhandwerk zu einem übersichtlichen rechtlichen Verhältnis zu kommen, wie dies in der Industrie bereits der Fall ist, und wir können uns des Eindruckes nicht erwehren, daß bei einigen guten Willen seitens der Leitung des „Bundes deutscher Schuhmachervereinigungen“ wir in dieser Frage der Sache beherrschend näher wären, zeigte sich doch bei besagten Verhandlungen, daß jedenfalls die badischen Schuhmachervereine kein Hindernis bilden, ja sogar selbst den Antrag auf Abschluß eines Landestarifvertrages stellten. Was in Baden möglich ist, dürfte wo anders nicht unmöglich sein, da die wesentliche Bestimmung „Badisches Industriehandwerk“ doch nicht in der Nachbeseitigung als unumstößliches Faktum festgelegt ist.

Hauptvertrag.

§ 1. Geltungsbereich.

Der Vertrag hat Gültigkeit für alle in Baden bestehenden Schuhmachergewerkschaften, mechanische Schuhfabriken, Ausbesserungswerkstätten, sowie Schuhhandlungen, die eigene Fabrik- und Ausbesserungswerkstätten unterhalten oder zusammenstellen, bezw. Heimarbeit beschäftigen, und Schuhmaschinen. Es kommen nur handwerksmäßige Betriebe in Betracht.

§ 2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige höchst zulässige tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Die Einteilung derselben liegt den Arbeitgebern und Arbeitern überlassen. Sie ist jedoch in jedem Ort möglichst einheitlich zu gestalten. Bei Mangel an Arbeitskräften ist die Arbeitszeit für alle Arbeiter der gleichen Kategorie (Schuhmacher, Bodenarbeiter oder Reparaturarbeiter) gleichmäßig herabzusetzen. In erster Linie sollen die Werkstattarbeiter gleicher Kategorien voll beschäftigt werden.

§ 3. Überstunden.

Überarbeit ist möglichst zu vermeiden. Ist jedoch im Interesse des Betriebes nicht zu umgehen, so ist hierfür ein Zuschlag von 80 Proz. auf den Verdienst im Zeit- bezw. Mehrlohn zu bezahlen. Ein Überarbeit darf pro Woche nur zwei Stunden angesetzt werden und zwar täglich nicht mehr als eine Stunde. Ein Samstag und vor gesetzlichen Feiertagen darf keine Überarbeit angelegt werden. Sonntagsarbeit ist verboten.

§ 4. Ortsklassen.

Zur Festsetzung der Löhne werden die Orte in drei Klassen eingeteilt. Für die Einteilung der Ortsklassen gilt das im Zusatzvertrag enthaltene Ortsklassenverzeichnis. Veränderungen in den Ortsklassen erfolgen durch das Landesamt, welches auch den Termin für die Inkraftsetzung der Veränderungen festsetzt.

§ 5. Jubiläen.

Die Mindestlöhne sind im Zusatzvertrag festgelegt und können erforderlichen Falles auch während der Vertragsdauer geändert werden. Der Zeitpunkt für die Inkraftsetzung der Veränderungen bleibt der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten.

Die im Zusatzvertrag jeweils festgelegten Löhne sind Mindestlöhne und dürfen nicht unterschritten werden. Leistungsfähigen Arbeitern und Arbeiterinnen ist ein ihrer Leistung entsprechendes höheres Lohn zu bezahlen. Für Arbeitskräfte, die nicht im Besitz eines vollen Arbeitslohn sind, werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besondere Vereinbarungen getroffen. Bei solchen Vereinbarungen muß die dritte Tarifkommission herangezogen werden. Ähnliche Vereinbarungen sind in Karlsruhe vorgesehen.

§ 6. Streiklohn.

Streiklohn ist nur für eine Zeit zulässig. Reparaturen sollen durch ein außerordentliches Arbeitslohn nach dem Zeit-

lohn angesetzt werden. In allen Fällen ist der Mindest-Ortslohn zu garantieren.

§ 7. Feiertage und Werkzeuge.

Günstige Feiertage sind vom Arbeitgeber frei zu lassen. Werkzeug ist vom Arbeitgeber zu stellen. In den Fällen, in denen der Arbeiter sein eigenes Werkzeug benötigt, wird für Beschaffung und Reparaturkosten pro Woche eine Vergütung von 1,50 RM. gewährt.

§ 8. Werkstätten.

Unfallfreie Arbeitszeit wird bei Werkstattarbeitern nur dann vergütet, wenn der Unfall durch ein Verschulden des Arbeitgebers entstanden ist, und wenn feststeht, daß der Arbeiter die Arbeit völlig ausgetrieben hat und sich nicht weiter, ausnahmsweise andere Beschäftigten zu übernehmen. Bei Heimarbeitern erfolgt nur dann eine Entschädigung, wenn der Heimarbeiters ausnahmsweise für einen Arbeitgeber beschäftigt ist. Bei Arbeiterinnen erfolgt die Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit nach den durchschnittlichen Verdiensten, die in den letzten drei vollständigen Arbeitswochen erzielte wurde. Der Zeitlohnarbeiter erhält seinen Stundenlohn.

§ 9. Kost und Logis.

Es darf kein Arbeiter gezwungen werden, Kost und Logis beim Meister zu nehmen. Werden Kost und Logis vom Meister gestellt, so sind die Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem üblichen Brauch zu berechnen.

§ 10. Ferien.

Alle Arbeiter, die mindestens 1 Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, erhalten nach dem ersten Jahre drei Tage, für jedes weitere Jahr zwei Tage Urlaub bis zur Höhe von acht Arbeitstagen. Auf Ferien haben auch die vollbeschäftigten Heimarbeiter Anspruch. Die Ferien fallen in die Zeit von Mai bis einschließlich September.

Für die Ferienzeit wird der Durchschnittslohn vergütet, der in den letzten drei vollständigen Wochen verdient wurde. Die Vergütung hat so zu erfolgen, daß der Eintritt der Ferien die Hälfte des Lohnes, und die zweite Hälfte bei Wiederantritt der Arbeit ausbezahlt wird. Vorbeziehung für die Lohnvergütung während der Ferienzeit ist, daß der Arbeitnehmer während der Ferien keinerlei andere berufliche Lohnarbeiten tätigkeit ausübt. Krankheit, Auspuffungen und Swastis gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitserdichtnisses.

§ 11. Coöperativität.

Die Lohnzahlung hat wöchentlich jeweils am Freitag vor Arbeitslohn zu erfolgen. Es ist für jeden Arbeiter ein Lohnbuch zu führen, aus welchem die Zahl der gearbeiteten Stunden, Zeit- bezw. Mehrlohn, sowie Abzüge zu den Versicherungsanstalten genau hervorgeht. Das Lohnbuch ist vom Arbeitgeber zu führen.

§ 12. Berufliche Tarifkommissionen.

In jedem Orte ist eine Tarifkommission zu bilden, bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitern, welche die Durchführung und Einhaltung der Bestimmungen des Vertrags zu überwachen und eventuelle Schwierigkeiten zu klären hat. In welchen umfänglichsten eine solche Kommission nicht gebildet werden kann, unterläßt der Landestarifvertrag den nachfolgenden Orten, wo eine solche besteht. Den Tarifkommissionen können nur Vertreter der vertragschließenden Parteien angehören. Die Tarifkommission hat das Recht, die Werkstätten zu kontrollieren und bei Streitigkeiten sich die Lohnbücher vorlegen zu lassen. Die Tarifkommission hat über ihr zur Entscheidung vorgelegte Streitfälle innerhalb 8 Tagen zu befinden und das Resultat beiden Seiten sofort zur Kenntnis zu bringen.

Oegen die Entscheidung der Orts-Tarifkommission kann eine der vertragschließenden Parteien innerhalb 8 Tagen nach erhaltenem Entsch. beim Landesamt Beschwerde einlegen, welches dann endgültig entscheidet.

§ 13. Landestarifamt.

Zur Überwachung, Einhaltung und Auslegung der Bestimmungen des Tarifvertrages, sowie zur endgültigen Entscheidung über berufliche Streitigkeiten und eventuelle Veränderungen im Tarifsystem, ist durch die vertragschließenden Parteien ein Landesamt mit dem Sitz in Karlsruhe zu bilden, bestehend aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitern sowie deren Stellvertreter und einem unparteiischen Vorsitzenden, nach letzteren die Mitglieder des Landestarifamtes alljährlich zu wählen haben. Weiter ist das Landesamt dazu berufen, über eventuelle Klagen der vertragschließenden Parteien auf Veränderungen der Mindestlöhne zu verhandeln und eine Verständigung herbeizuführen. Die Gehältern des Landesamtes werden auf Einordnung des Vorsitzenden nach Bedarf fest. Auf Antrag einer der vertragschließenden Parteien muß das Landesamt innerhalb 14 Tagen zusammenzutreten. Im letzteren Falle ist bei Stellung des Antrages die Begründung der Dringlichkeit mitzuzureichen.

Die Entscheidungen der Gehältern erfolgen nach dem Vorstehenden spätestens 8 Tage vor dem Termin, wobei Tagesanwesenheit und vorheriger Einspruch der zu beauftragten Stelle bedingungslos ist.

Der Einspruch hat eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und deren Verteilung zu enthalten.

Die vertragschließenden Organisationsvertreter sind als Kläger und Rechtsbeistände in allen Instanzen ohne weiteres Vollmacht zugelassen.

§ 14. Allgemeine Bestimmungen.

Besondere Vereinbarungen, welche gerichtet sind, die Bestimmungen dieses Vertrages zu umgehen oder demselben zum Nachteil zu wirken, sind unzulässig.

Alle dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages vorkommenden die bislang bestehenden Ortsarbeitsverträge ihre Gültigkeit. Befestigte günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen keiner Verschlechterung unterworfen werden, im Gegenteil haben sich alle bestehenden Löhne um mindestens 10 Prozent zu erhöhen.

Maßregelungen oder sonstige Benachteiligungen wegen Zugehörigkeit zur Organisation, wegen Eintretens für Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages oder wegen Tätigkeit in der Orts-Tarifkommission oder im Landesamt dürfen nicht stattfinden.

Der Hauptvertrag nebst Zusatzvertrag sowie Werkstättenordnung sind in jeder Werkstatt an sichtbar Stelle und in gut leserlichem Zustand anzubringen, bescheiden die vereinbarten Arbeitsbedingungen. Eventuelle Veränderungen sind umgehend nachzutragen.

In allen Orten sind einheitliche Werkstattordnungen zu schaffen, welche Bestimmungen zu enthalten haben über Einteilung der Arbeitszeit, Pausen, Reinigung der Werkstätten, Arbeitslohn, Kost und Logis, Ferien, Arbeitszeugnisse, Abwesen der Arbeiter der örtlichen Schlichtungskommission und des Vorsitzenden des Landestarifamtes, sowie sonstige Bestimmungen, die im Landestarifvertrag nicht besonders geregelt sind, usw. Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Verständigung mit dem Arbeitgeber gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig erfolgen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung oder eines sonstigen Ereignisses in der Familie (Lohnverlust, schwere Erkrankung eines Familienangehörigen) so ist hierüber der Arbeitgeber benachrichtigt zu werden. Die Bestimmung des § 616 des B. G. B. bleibt in voller Geltung.

§ 15. Heimarbeit.

Heimarbeit ist möglichst zu vermeiden. Wo solche notwendig ist für Werkstatt, Heizung und Beleuchtung, Reinigung, Feuertüten usw. ein Zuschlag von 10 Prozent auf den jeweiligen Wochenverdienst zu gewähren. Weiter sind die Heimarbeitern zu den gesetzlichen Versicherungsanstalten anzumelden und die Beiträge zu derselben anteilmäßig zu entrichten. Für Werkstattarbeiter ist das Mindestlohnnehmen von Heimarbeit verboten, nach der Folge den Werkstattarbeitern seitens des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreter angeboten werden. Der Arbeiter (Schuhmacher) darf nur Arbeit an Zwischenmeister ausgeben, wenn er sich verpflichtet hat, daß dieser die Bestimmungen des Tarifvertrages einhält. Unzulässig ist, daß ein Arbeiter von anderen entlehnt wird.

§ 16. Geltungsdauer.

Dieser Hauptvertrag tritt am 1. April 1920 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. März 1921. Wird derselbe nicht spätestens einen Monat vor Ablauf von einer der vertragschließenden Parteien gekündigt, so läuft er jeweils auf 1 Jahr weiter. Bei der Kündigung sind gleichzeitig Vor schläge für einen neuen Tarifvertrag vorzulegen. Beide Teile verpflichten sich, die Kündigungfrist zum Abschluß eines neuen, für beide Teile verbindlichen Tarifvertrages zu benutzen.

Zusatzvertrag.

1. Ortsklasseneinführung.

Ortsklasse 1: Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Wiesbaden, Baden-Baden, Freiburg, Konstanz.

Ortsklasse 2: Bruchsal, Durlach, Weinstadt, Rastatt, Bad, Offenburg, Ebern, Donaueschingen, Müllingen, Triebberg, Hornberg und alle Gemeinden mit 5000 bis 10000 Einwohnern.

Ortsklasse 3: Alle unter 1 und 2 nicht genannten Orte.

2. Mindestlöhne in Schillingen.

Ortsklasse:	I	II	III
Über 21 Jahre	4.25 RM.	3.80 RM.	3.40 RM.
Im 2. Jahre nach der Lehre	3.90	3.25	2.90
Im 1. Jahre nach der Lehre	3.50	2.85	2.40
Gehilfenlöhne	2.25	2.05	1.80

3. Arbeitszeiten.

Nachmittagsruhe 1 Stunde und Fernreisen 1 1/2 Stunden
Sohnenzeit 10 Stunden

Sohnenzeit 10 Stunden
Sohnenzeit 10 Stunden

Reisezeit 10 Stunden
Reisezeit 10 Stunden

Reisezeit 10 Stunden
Reisezeit 10 Stunden

Reisezeit 10 Stunden
Reisezeit 10 Stunden

Reisezeit 10 Stunden
Reisezeit 10 Stunden

